Urs Beeler

Postfach 7
6431 Schwyz

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200

6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 21 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 28. August 2008 (Versand 3. September 2008)

Brunnen, den 9. September 2008

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 21 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 28. August 2008 (Versand 3. September 2008) *mit Bitte um Beizug der Vorakten.*

Begründung

Nachfolgend wird zu genanntem Beschluss der Fb Ingenbohl Stellung bezogen:
Zu Seite 1, Punkt A: Korrekt.
Zu Seite 1, Punkt B: Zutreffend.
Zu Seite 1, Punkt C: Anträge korrekt wiedergegeben.

So funktioniert behördlicher Sozilhilfemissbrauch!

Zu den Erwägungen:
Seite 1, Ziffer 1: Wie bereits in meiner vorausgegangene Beschwerde ausführlich dargelegt, scheint die aktuelle Politik der Fb Ingenbohl jene zu sein, *notwendige situationsbedingte Leistungen strikte abzulehnen und diese zu Lasten des Grundbedarfs anzurechnen.* Eine solche Praxis ist klar widerrechtlich. Situationsbedingte Leistungen wurden extra dafür geschaffen, um den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützen Person Rechnung zu tragen.
Die in meinem Antrag an die Fb Ingenbohl aufgeführten Medikamente kaufe ich nicht „zum Vergnügen" oder „gelegentlich"; sie sind *Bestandteil einer langfristigen Therapie meiner chronischen Erkrankungen.* Die Kosten für die Medikamente bewegen sich in der Grössenordnung von Fr. 93.- bis Fr. 200.- pro Monat. Es kann von mir also nicht verlangt werden, dass ich mit 10-20% meines Grundbedarfs für den Lebensunterhalt Medikamentenkosten decke! *Erwähnte Kosten gehen eindeutig über die Grundversorgung hinaus und sind deshalb separat von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.*

Thema: Kostendeckung von nicht-kassenpflichtigen Medikamenten.

[redacted]

Ich will Ihnen zahlenmässig kurz zeigen, welche herausragende Bedeutung der Grundbedarf von Fr. 960.- hat und *es absolut wichtig ist, dass dieses Geld t a t s ä c h l i c h für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht* und nicht mit Kosten, die eindeutig als situationsbedingte Leistungen zu taxieren sind, belastet wird.

An meinem konkreten Fall illustriere ich Ihnen wie eine Rechnung aussieht, wenn mir tatsächlich zustehende situationsbedingte Leistungen widerrechtlich dem Grundbedarf belastet würden:
1 Waschmaschine Novamatic WA 1268.3 aqua stop total: Fr. 1'740.-, monatlich: Fr. 145.-
1 Bettihalt/-ausrüstung: Fr. 825.- + Fr. 549.- + Fr. 99.90 = Fr. 1'473.90, monatlich: Fr. 122.85
2 Encasing-Garnituren total: 2 x (Fr. 274.- + Fr. 105.- + Fr. 239.60 = 618.60) = Fr. 1'237.20, monatlich: Fr. 103.10
1 Halbtax-Abo für drei Jahre: Fr. 350.-, monatlich: Fr. 9.75
Kostenvoranschlag FUST: Fr. 152.-, monatlich: Fr. 12.70
1 Haarfön: Fr. 99.-; monatlich Fr. 8.25
Nicht-kassenpflichtige Medikamente: monatlich Fr. 200.- (gerundet)
= TOTAL SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN: 601.65 / Monat

Sie werden jedoch staunen, wie diese Tatsache von höherer Instanz ignoriert wird!

Es ist klar, dass ein Kranker mehr Kosten verursacht als ein Gesunder! Diesem Umstand muss vorliegend halt Rechnung getragen werden.
Addiert man zu oben noch die Kosten für den Zügeltransport (Reichlin Zügeltransporte Seewen) im Betrag von Fr. 1501.— (Fr. 125.- monatlich) hinzu, kommt man auf einen Totalbetrag von Fr. 726.65/Monat. Subtrahiert man diesen Betrag vom monatlichen Grundbedarf von Fr. 960.-, blieben für den effektiven Lebensunterhalt noch Fr. 960.- minus Fr. 726.65 = Fr. 233.35/Monat.
Mit Fr. 233.35 pro Monat (Fr 7.80 pro Tag) kann niemand wirtschaftlich überleben!
Dieser Betrag liegt sogar um die Hälfte unter dem absoluten Notbedarf!
Zu betonen ist noch: Auf eine eigenen, separate Waschmaschinen zum ausschliesslich duftstofffrei waschen bin ich absolut angewiesen (siehe zwei Arztzeugnisse), die Notwendigkeit von Encasing-Bezügen ist ebenfalls ärztlich ausgewiesen wie auch jene für nicht-kassenpflichtige Medikamente (siehe Rezepte). Das Halbtax-Abo rechtfertigt sich dadurch, dass die Reisekosten für notwendige Arztbesuche reduziert werden können. Der Zügeltransport war ebenfalls zwingend (ultimative Aufforderung durch die Gemeinde Schwyz, siehe eingeschr. Brief des Gemeindepräsidenten vom 30. Juni 2008). *Kurz: Es handelt sich um notwendige und begründete Kosten/Auslagen!*

Ohne die Auszahlung situationsbedingter Leistungen schrumpft der Grundbedarf unter das Existenzminimum!

Notwendiger Zügeltransport.

Zu Seite 1 und 2, Ziffer 2: Hier fordere ich, dass mir sämtliche benötigten nicht-kassenpflichtigen Medikamente *per Antragsdatum* vergütet werden. Es kann von mir nicht verlangt werden, dass ich besagte Medikamente monatelang vom Geld für den Grundbedarf bezahle bis nach vielen Monaten ein rechtsgültiges Urteil vorliegt, welches die Fb Ingenbohl dazu verpflichtet. Hier muss korrekterweise eine *Rückvergütung* stattfinden!

Zu Seite 2, Ziffer 3: **Zügel- und Warentransport vom Schulhaus Muota ins Lager [redacted] Schwyz.** Bereits mit Schreiben vom 20. August 2007 (!) stellte ich der Fürsorgebehörde Ingenbohl Antrag betr. Übernahme der Zügel- und Warentransportkosten vom Schulhaus Muota Ibach ins neue Lager. Auf diesen Antrag reagierte die Fb Ingenbohl nicht. In der Folge wurde ich mehrmals bei der Gemeinde Schwyz vorstellig. Ich ersuchte, dass mir die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz für den Zügel- und Warentransport zur Verfügung gestellt wird (Kopien dieser Korrespondenz beim Regierungsrat des Kantons Schwyz). Ferner bat ich um eine Einlagerungsmöglichkeit bis zum 31. August 2008 (siehe Beilage eingeschr. Brief vom 19. Juni an Christoph Schmid).

Dies wird jedoch weder den neuen dubiosen juristischen Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes "ju" noch das behördenschützende Schwyzer Verwaltungsgericht interessieren! > Schwyzer Willkürjustiz!

Wie oben erwähnt, habe ich der Fb Ingenbohl ja bereits vor rund einem Jahr Antrag um Kostenübernahme betr. des Zügeltransports gestellt, ohne, dass reagiert worden wäre. Die Fb Ingenbohl weiss also seit über einem Jahr um die Notwendigkeit. Aber wie üblich: man reagiert nicht oder nur ablehnend.
Die Zügelkosten wurden insofern minimiert, als dass sämtliches im Schulhaus Muota eingelagertes Inventar bereits für den Transport vorbereitet (eingepackt) war. Ich selbst half am 15. Juli 2008 vor Ort tatkräftig mit (Zeugen: Herr George Kempf, Inhaber Reichlin Transporte, Seewen; Herr Inderbitzin, Abwart Schulhaus Muota, Ibach). Mit der Hilfe von Verwandten/Bekannten konnte ich – wie es gerichtsnotorisch ist – nicht rechnen. Zum Teil mussten unglaublich schwere und sperrige Objekte (Hängemappenregister, Kommoden etc.) transportiert werden. Das Aufbieten von mindestens 3 Personen inkl. kleinem Lastwagen mit Hebebühne war unabdingbar. (Am 9.3.05 soll die Werkgruppe Schwyz für den Transport *mehr* Leute eingesetzt haben!) Wie dargelegt, wurde bereits vor rund einem Jahr ein Gesuch um Kostenübernahme bei der Fb Ingenbohl gestellt und aktuell wieder. (Mit Gesuchen um Hilfe gelangte ich seinerzeit mündlich und schriftlich auch an Herrn Carletti, Fb Schwyz resp. Herrn Schmid von der Bauverwaltung der Gemeinde Schwyz)

Dies alles wird das Schwyzer Verwaltungsgericht später nicht anerkennen, weil es ein politisches Willkürgericht ist!

Zu Seite 2, Ziffer 4: Wie in anderen Schreiben bereits erwähnt versuchten meine Gotte, Frau Margarita Betschart, und ich über längere Zeit, die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz für den Transport aufzubieten. Alle Anstrengungen und Bitten um Hilfe fruchteten jedoch nichts (weder Schreiben an die Fb Schwyz noch an den Gesamt-Gemeinderat, Kopien z.H. des Regierungsrates seinerzeit zugestellt). So, wie die rechtliche Situation aussieht, muss jetzt die Fürsorgebehörde Ingenbohl als Unterstützungsgemeinde halt für diese Transportkosten aufkommen.

Gerichtsnotorisch ist auch, dass ich die Lagerraumkündigung der Gemeinde Schwyz bis vor Bundesgericht anfocht, jedoch unterlag. Ich hatte aufgrund der Rechtslage gar keine andere Wahl, als dem Räumungsultimatum „bis 15. Juli 2008" der Gemeinde Schwyz (siehe Beilage) nachzukommen. Die einzige und beste Lösung für den Transport war das Aufbieten von Reichlin Zügeltransporte Seewen. Für die Qualität und ein gutes Preis/Leistungsverhältnis sprach u.a. auch die Tatsache, dass die Kantonsschule Kollegium Schwyz Reichlin Transporte für den erfolgreichen und problemlosen Zügeltransport vom Kollegium ins Seminar Rickenbach beauftragt hatte. Bei Reichlin Transporte handelt es sich um eine lokale Firma, welche Steuern im Kanton Schwyz zahlt.
Da die Gemeinde Schwyz laut aktueller Rechtssprechung für die Zügelkosten nicht aufkommen muss, liegt der Ball nun bei der Fb Ingenbohl. Wie oben zahlenmässig detailliert dargelegt kann es nicht angehen, dass diese Zügelkosten auch noch meinem Grundbedarf belastet werden! Und wie erwähnt hatte ich bereits *zweimal* Antrag betr. Zügeltransport bei der Gemeinde Ingenbohl gestellt! Wegen dem Ultimatum „15. Juli 2008" hatte ich gar keine andere Wahl, als Reichlin Zügeltransporte *unverzüglich* zu beauftragen, zumal die Gemeine Schwyz nach aktueller Rechtssprechung für mich nicht mehr zuständig ist und Ingenbohl sowieso (wie immer!) nur ablehnend reagieren würde. Bis nur ein ablehnender Entscheid vorliegt, dauerte es 4 Wochen! Bis ein rechtskräftiger Entscheid betr. der Übernahme der Zügeltransportkosten da ist, werden nochmals viele Wochen vergehen. Wegen dem Ultimatum der Gemeinde Schwyz musste SOFORT gehandelt werden.
Laut Schwyzer Sozialhilfegesetz darf nach § 17 SbG, Absatz 3, in dringenden Fällen die Gutsprache nicht verweigert werden, wenn die Hilfeleistung nach den Umständen sofort gewährt werden muss und die Gutsprache verlangt wird, sobald feststeht, dass für die Hilfeleistung keine andere Kostendeckung erwartet werden kann. Ich betone: Ich habe monatelang gekämpft, dass die Werkgruppe der Gemeinde Schwyz diesen Transport übernimmt. Leider ohne Erfolg..

Gemäss Handbuch zur Sozialhilfe gehen Zügel-, Transport- und Reinigungskosten nach SKOS C.1.8.2 zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Zusammenfassend stelle ich folgende

Anträge:

1. Aufhebung der Ziffern 1 und 2 der Verfügung Nr. 21 der Fb Ingenbohl vom 28. August 2008 (Versand 3. September 2008).

2. Rückwirkende Kostenvergütung für die ärztlich verordneten nicht-kassenpflichtigen Medikamente Calcium-Sandoz ff 100 mg, Biotin Mepha Forte, GranuFink Prosta, Bepanthen Salbe 100, Methylcobolamin 5 mg, Omega-3 Bio-Fischölkapsel sowie Essex Basis Creme. Aufnahme ins monatliche Unterstützungsbudget. (Es darf nicht sein, dass ich monatelang besagte Medikamente aus dem Grundbedarf bezahlen muss bis ein rechtsgültiges Urteil vorliegt!)

3. Kostengutsprache für den notwendigen Zügel- und Warentransport vom Schulhaus Muota ins Lager [redacted] Schwyz, durch Reichlin Transporte (siehe Beilage), Seewen, nach SKOS C.1.8.2
   Überweisung des Rechnungsbetrags von Fr. 1'501.— auf PC 60-4619-5, Beeler Urs, Postfach 7, 6431 Schwyz.

4. Sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl.

Für Ihr Wohlwollen und Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus vielmals.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Beilagen:
- Schreiben vom 19. Juni 2008 an Christoph Schmid, Bauverwaltung der Gemeinde Schwyz
- Ultimatum („Räumung bis 15. Juli 2008") des Schwyzer Gemeinderates vom 30. Juni 2008
- Offerte Reichlin Transporte, Seewen, vom 9.7.08
- Rechnung Reichlin Transporte Nr. S9 vom 15.7.08 im Betrag von Fr. 1'501.--
- angefochtene Verfügung Nr. 21 vom 28. August 2008 der Fb Ingenbohl